

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. April 2012¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 104

2. Kapitel: Kantonale Behörden

1. Abschnitt: Organisation und Aufsicht

Art. 104 Sachüberschrift (neu)

Organisation

Art. 104a (neu) Aufsicht

¹ Ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan prüft jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils. Von der Prüfpflicht ausgenommen ist die materielle Prüfung der Veranlagungen. Das Finanzaufsichtsorgan erstattet der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle bis Ende des Jahres, in dem die Staatsrechnung des Bundes abgenommen wird, Bericht.

² Wird die Prüfung nicht vorgenommen oder erhalten die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Eidgenössische Finanzkontrolle bis Ende des Jahres, in dem die Staatsrechnung des Bundes abgenommen wird, keinen Bericht, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung und auf Kosten des Kantons ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005³ als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen mit der Prüfung beauftragen.

¹ BBl 2012 4769

² SR 642.11

³ SR 221.302

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.